gehets jhm an seine Ehr / dieselbige ehrlich vnd manlich vertheidigen. 378

Zum andern / Daß einer / der ehrlich kämpffen vnnd streitten wil / seinem gegentheil / wie sichs gebürt / absage. Denn wenn er das nicht thut / wirdt er vberwunden / hat er spott / schand / vnnd schaden / vberwindet er / so hat er doch keine Ehr daruon / Denn man spricht: Er hat jhn fälschlich hinderrückt / vnauffrichtig / vnredlich geschlagen. 376 382 372 387 367 327 277

Zum dritten / Daß man viel mit rath vnnd bescheidenheit außricht / das man mit gewalt nicht außrichten kan / wie daruon oben auch gesagt ist.

Zum vierdten / Were wol von Thurnieren zusagen / vnnd andern Ritterlichen Kämpffen / Aber man leßt sichs jetzt nit fast anfächten. Man findet jetzt manchen / der nimpt ein Jar ein Gülden oder etliche / schindets Gelt auß den vmbschlägen / oder sonst wucher auß seinem Kauffhandel / vnd ritt sein leben lang in kein Thurnier. Es ist Ende Anfang

© Stadtbibliothek Ulm, 2021. Signatur: vBB 742;